ICAS SOFTWARE

LIZENZBEDINGUNGEN

ICAS LIZENZBEDINGUNGEN

VORBEMERKUNG

Der Lizenznehmer plant den Einsatz der iCAS Software (im Folgenden: Lizenzsoftware) der iTernity GmbH (im Folgenden: iTernity) für sein Unternehmen zur Archivierung seiner Daten. iTernity gewährt daher dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieser Lizenzbedingungen und der zwischen dem Lizenznehmer und einem Vertriebspartner von iTernity abgeschlossenen Überlassungsvereinbarung die Nutzung der Lizenzsoftware einschließlich der dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (im Folgenden: Dokumentation).

1 GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Lizenzbedingungen gelten für die dauerhafte Überlassung der Lizenzsoftware und des Lizenzkeys nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziffer 2, sowie für die dauerhafte Überlassung der Dokumentation.

1.2. Der Lizenznehmer erhält nach Registrierung bei iTernity einen Lizenzkey, der die Nutzung der Lizenzsoftware nach Maßgabe dieser Bedingungen und der Bestellung des Lizenznehmers ermöglicht. Die Nutzung der Lizenzsoftware ist nur in Verbindung mit dem Lizenzkey möglich.

1.3. Im Falle der Vereinbarung einer Lizenz nach dem Modell iCAS Volume wird die Lizenz hardwarebezogen gewährt und lässt sich nur einmalig auf einer Hardware aktivieren. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software auf einer anderen Hardware als der vertraglich vereinbarten Hardware zu verwenden. Er darf die Software nicht virtualisiert verwenden. Der Umfang der Nutzung ist auf das vereinbarte Datenvolumen beschränkt. Auch nach Ausschöpfung des vereinbarten Datenvolumens ist der Zugriff auf bereits archivierte Daten dauerhaft und unbeschränkt möglich.

1.4. Im Falle der Vereinbarung einer Lizenz nach dem Modell iCAS Volume plus wird die Lizenz unternehmensbezogen gewährt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf einer anderen Hardware zu verwenden. Der Umfang der Nutzung ist auf das vereinbarte Datenvolumen beschränkt. Auch nach Ausschöpfung des vereinbarten Datenvolumens ist der Zugriff auf bereits archivierte Daten dauerhaft und unbeschränkt möglich.

1.5. Im Falle der Vereinbarung einer Lizenz nach dem Modell iCAS CPU wird die Lizenz unternehmensbezogen gewährt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf einer anderen Hardware zu verwenden. In ihrem Umfang ist die Lizenz lediglich begrenzt durch die Anzahl der lizensierten CPU Sockets, unabhängig von der Anzahl der Cores je CPU. In Virtualisierten Umgebungen gestattet die Lizenz die gleiche

Anzahl von Cores je CPU, wie nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik in Server CPUs der Hersteller AMD und Intel maximal verfügbar sind. Das Archivvolumen je Lizenz ist nicht begrenzt. Der Lizenznehmer muss nicht alle im System enthaltenen CPU Sockets lizensieren, die Lizenzsoftware nutzt jedoch nur die Anzahl der lizensierten CPU Sockets.

1.6. iTernity überlässt dem Lizenznehmer die Lizenzsoftware im Objektcode nebst Dokumentation in digitaler Form.

1.7. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand der Lizenzbedingungen, können aber gesondert vereinbart werden.

1.8. Durch diese Lizenzbedingungen werden keine sonstigen Rechte und Pflichten (z. B. Gewährleistung, Haftung) in Bezug auf die Lizenzsoftware zwischen iTernity und dem Lizenznehmer begründet. Hierfür gilt die jeweils zwischen dem Lizenznehmer und dem Vertriebspartner von iTernity, von dem der Lizenznehmer die Lizenzsoftware erwirbt, abgeschlossene Überlassungsvereinbarung.

2 RECHTEEINRÄUMUNG

2.1. Der Lizenznehmer erhält das dauerhafte, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Lizenzsoftware. Der Umfang der Nutzung ist, wie in Ziffer 1 beschrieben, auf das vereinbarte Volumen oder die Anzahl der lizensierten CPU Sockets begrenzt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.

2.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Lizenzsoftware zu erstellen. Der Lizenznehmer hat, sofern er die Sicherungskopie auf einem Datenträger erstellt, auf diesem sichtbar den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von iTernity anzubringen.

2.3. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer lediglich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompilieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch iTernity zugänglich gemacht werden.

2.4. Über die in den Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt. Insbesondere ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu übersetzen, zu verändern oder in anderer Form zu modifizieren.

2.5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, (a) die Software zur Vermietung, zur Überlassung im Rahmen eines Timesharing-Modells oder zur Überlassung im Rahmen eines Abonnement-Vertrages zu nutzen; (b) die Programmkennzeichnungen oder

Urheberrechtsbezeichnungen von iTernity zu entfernen oder zu verändern; (c) die Programme so an Dritte verfügbar zu machen, dass diese die Programme für ihre Geschäftsabwicklung nutzen können.

2.6. Die Regelung der Ziffer 2.5 gilt nicht, wenn iTernity der Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.

2.7. Der Lizenznehmer ist zu einer Übertragung des Lizenzkey nur an verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von iTernity berechtigt.

2.8. Für den Fall der zulässigen Übertragung der Software und/oder des Lizenzkeys an Dritte wird der Lizenznehmer die Nutzung der Lizenzsoftware vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen. Auf Anforderung von iTernity wird der Lizenznehmer die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen.

2.9. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an iTernity zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder iTernity auszuhändigen.

3 GEWÄHRLEISTUNG

3.1. Die Gewährleistung richtet sich nach der zwischen dem Lizenznehmer und dem Vertriebspartner von iTernity abgeschlossenen Überlassungsvereinbarung. Sofern direkt zwischen iTernity und dem Lizenznehmer eine Überlassungsvereinbarung besteht, leistet iTernity Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Lizenzsoftware. Die Mängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Lizenzsoftware in einer Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von iTernity gestellten und dem Lizenznehmer bekannten Anforderungen nicht gerecht wird.

3.2. Der Lizenznehmer hat die Lizenzsoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein solcher Mangel erst später zeigt.

3.3. iTernity ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren

Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird iTernity dem Lizenznehmer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Lizenzsoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

3.4. iTernity genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, indem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitgestellt werden und dem Lizenznehmer telefonischer Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme angeboten wird.

3.5. Etwaige Rücktrittsrechte des Lizenznehmers bleiben unberührt. Macht dieser Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet iTernity ausschließlich gemäß Ziffer 4.

3.6. Mängelansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem iTernity dem Lizenznehmer den Lizenzkey zur Verfügung stellt und damit die vertragsgemäße Nutzung der Lizenzsoftware ermöglicht.

4 HAFTUNG

4.1. iTernity haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.

4.2. Soweit iTernity kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet iTernity nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

4.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet iTernity nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

4.4. Dem Lizenznehmer wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien der archivierten Daten zu erstellen. Im Falle eines Datenverlustes wird die Haftung von iTernity auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von iTernity.

4.5. Danach bestehende Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

4.6. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, sind Schadensersatzansprüche gegen iTernity aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

5 SONSTIGES

5.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Absendung per E-Mail oder Telefax.

5.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

5.3. Erfüllungsort ist Freiburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg, sofern beide Parteien Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. iTernity hat daneben die Wahl, eigene Ansprüche gegen den Lizenznehmer auch vor den staatlichen Gerichten an dessen Sitz geltend zu machen oder durch einen oder mehrere nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ernannte(n) Schiedsrichter endgültig entscheiden zu lassen. Ort des Schiedsverfahrens ist Freiburg.

5.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

iTernity GmbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 21
79100 Freiburg, Deutschland

Support Portal: **support.iTernity.com**
Support Hotline: **+49 761 3873 666**

www.iTernity.com

Copyright © 2021 iTernity GmbH.

The information contained in this document is for informational purpose only and is subject to change without notice. iTernity, the iTernity logo, iCAS and iCAS FS are registered trademarks or trademarks of iTernity GmbH. All specified trademarks are the registered trademarks of the respective manufacturers. Errors, omissions, and technical modifications excepted.